LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/1669**
8. Wahlperiode **08.12.2022**

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/1644 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1557 -

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt des Haushaltsjahres 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)

und dem

ZAHLENWERK
zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2023
- Drucksache 8/1558 -

hier: Einzelplan 10
Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Der Landtag möge beschließen:

1. Im

Einzelplan 10	Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport
Kapitel 1005	Sozialwesen, Sozialhilfe und Sozialversicherung
Titel 684.05	Zuschüsse an Betreuungsvereine nach dem Betreuungsgesetz

wird der Haushaltsansatz für das Jahr 2023

von	200,0 TEUR
um	400,0 TEUR
auf	600,0 TEUR

erhöht.

2. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt wie folgt:

   Im
   Einzelplan 11 Allgemeine Finanzverwaltung
   Kapitel 1111 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben
   Titel 359.01 Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

   wird der Haushaltsansatz für das Jahr 2023

   von 258 593,2 TEUR
   um 400,0 TEUR
   auf 258 993,2 TEUR

   erhöht.

3. In der Titelerläuterung zu 1111-359.01 wird der Ansatz in der Zeile „Haushaltsausgleich“ in 2023 sowie in der Zeile „Summe“ entsprechend erhöht.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Ab dem 1. Januar 2023 werden durch das Betreuungsorganisationsgesetz weitere Anforderungen an die Betreuungsvereine gestellt, wie zum Beispiel Patientenverfügungen, Schulungen und Begleitung von ehrenamtlichen Beratungen zu Betreuungsvollmachten. Diese zusätzlichen Querschnittsaufgaben, die von den Betreuungsvereinen übernommen werden, müssen finanziert werden. Die Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger empfiehlt für die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine eine Vollzeitkraft je 100 000 Einwohner, was 16 Vollzeitstellen für Mecklenburg-Vorpommern entspricht. Zur Abbildung eines damit verbundenen Bedarfs an Zuschüssen des Landes wird ein Betrag in Höhe von 600 000 Euro eingestellt.